

Taxordnung 2026

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner der Seerose in Flüelen. Sie wurde vom Verwaltungsrat am 25. August 2025 genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

2. Berechnung der Aufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohner)
- Betreuungstaxe, Leistungen ausserhalb vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) (zu Lasten Bewohner)
- Pflorgetaxen, Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) (zu Lasten Bewohner, Krankenversicherung, Wohnsitzgemeinde)
- Individuelle Dienstleistungen (zu Lasten Bewohner)

2.1. Pensionstaxen

Die Pensionstaxe pro Tag richtet sich nach Grösse, Lage und Ausstattung des Zimmers.

- | | | |
|--------------------------------|-------------|---------------|
| • Einerzimmer mit Dusche / WC | CHF 100.00 | bis CHF115.00 |
| • Zweierzimmer pro Person | CHF 90.00 | bis CHF 95.00 |
| • Zweierzimmer (Einerbelegung) | auf Anfrage | |
| • Ferienzimmer | auf Anfrage | |
| • Ferienzimmerzuschlag | CHF 15.00 | |

In der Pensionstaxe inbegriffen:

- Zimmermiete, Heizung, Licht, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV Empfangsgebühr SERAFE
- Zimmerreinigung mit Kehrrichtentsorgung (ohne Endreinigung)
- Täglich 3 Mahlzeiten im Speisesaal, alkoholfreie Getränke und eine Zwischenverpflegung
- Reinigung der persönlichen Wäsche (keine chemische Reinigung)
- Benützung der Gemeinschaftsräume und Anlagen

In der Pensionstaxe nicht inbegriffen:

- Fusspflege, Coiffeur
- Reparaturen und Instandstellung von persönlichen Gegenständen
- Alkoholische Getränke
- Ärztliche Behandlungen und Medikamente
- Zusätzliche Therapien
- Fahrdienst mit Begleitung
- Versicherungen: Hausrat und Haftpflicht
- Krankenkassenprämien

2.2. Betreuungstaxen

- Die Betreuungstaxe CHF 40.00 pro Tag

In der Betreuungstaxe inbegriffen:

- 24 Stunden Pikettorganisation
- Alle nicht KVG-pflichtigen Leistungen
- Beratungen für Bewohnende und Angehörige
- Alltagsgestaltung, betreutes Aktivierungs- und Bewegungsangebot
- Heimanlässe und Ausflüge
- Seelsorgerische Betreuung
- Benützung von Hilfsmitteln und Geräten gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)
- Gebrauch von Rollstühlen und Rollatoren wie anderen Gehhilfen

2.3. Grundtaxe

- Die Pensions- und Betreuungstaxen bilden zusammen die Grundtaxe. Die Grundtaxe wird auch bei Nichtanwesenheit verrechnet.

2.4. Pflegekosten

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem BESA-System (**B**ewohner **E**instufungs-**S**ystem für die **A**brechnung), Version 5.0 mit Leistungskatalog 2020 in 12 Stufen.

Das BESA-System wird im Kanton Uri von den Heiminstitutionen angewendet und ist in der ganzen Schweiz anerkannt. Es bildet die Basis für die Berechnung der Pflegetaxen und den Leistungen der Krankenversicherungen. Die Einstufung erfolgt durch die Pflegefachpersonen und wird vom behandelnden Arzt bestätigt. Mit der schriftlichen Verordnung durch den Arzt wird die Pflegetaxe sofort angepasst.

a	b	c	d	e	
Pflegestufe BESA	Zeitaufwand pro Tag Minuten	Pflegekosten pro Tag	Kostenbeteiligung Bewohnende	Kostenbeteiligung Versicherung ohne MiGeL	Kostenbeteiligung Gemeinde Pflegerestkosten
1	1-20	14.50	4.90	9.60	0.00
2	21-40	40.90	21.70	19.20	0.00
3	41-60	67.30	23.00	28.80	15.50
4	61-80	93.70	23.00	38.40	32.30
5	81-100	120.10	23.00	48.00	49.10
6	101-120	146.50	23.00	57.60	65.90
7	121-140	172.90	23.00	67.20	82.70
8	141-160	199.30	23.00	76.80	99.50
9	161-180	225.70	23.00	86.40	116.30
10	181-200	252.10	23.00	96.00	133.10
11	201-220	278.50	23.00	105.60	149.90
12	221-240	304.90	23.00	115.20	166.70

- a) Die Pflegestufen sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), Änderung vom 24.6.2009, geregelt.
b) Pflegevollkosten pro Tag, 24 Std.
c) Die Kostenbeteiligung beträgt im Maximum 20% vom höchsten Betrag der Versicherer.
d) Die Beiträge der Versicherer sind in der KLV 24.6.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.
e) Die Restfinanzierung durch die Gemeinden ist vom Kanton im Gesetz über die Langzeitpflege geregelt.

2.5. Individuelle Dienstleistungen

- Zimmerservice pro Mahlzeit, wenn nicht med. angezeigt CHF 5.00
- Zusätzliche Begleitung durch Fachpersonal CHF 80.00 pro Stunde
- Zusätzliche Begleitung durch Assistenzpersonal CHF 70.00 pro Stunde
- Zusätzlicher Arbeitsaufwand CHF 60.00 pro Stunde
- Mithilfe beim Umzug CHF 60.00 pro Stunde
- Überdurchschnittlicher Wäscheaufwand CHF 60.00 pro Monat
- Näh- und Flickarbeiten an persönlicher Wäsche CHF 80.00 pro Stunde
- Beschriftung persönlicher Wäsche CHF 1.00 pro Stück
- Miete Fernseher CHF 25.00 pro Monat
- Anschlussgebühr Fernseher CHF 19.50 pro Monat
- Telefonanschluss inkl. Inlandgebühren (pauschal) CHF 22.50 pro Monat
- Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohners CHF 300.00
- Administrative Eintrittspauschale CHF 200.00
- Austrittspauschale CHF 300.00
- Letzte Vorbereitungen im Todesfall CHF 250.00

3. Abwesenheit

Die Pflorgetaxen entfallen ab dem ersten Tag der Abwesenheit.

Bei einer Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird ab dem vierten Tag ein Verpflegungsabzug von CHF 10.00 pro Tag gewährt. Dieser Abzug wird maximal für 30 Tage pro Kalenderjahr berücksichtigt.

Im Falle einer Spitaleinweisung erfolgt der Verpflegungsabzug bereits ab dem ersten Tag. Die Pensions- und Betreuungskosten gelten als Grundtaxe und sind auch während einer Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

4. Ein- Austritt

Der Ein- und Austrittstag wird vollumfänglich berechnet. Dies gilt auch bei einem Spital- oder Ferienaufenthalt.

Im Todesfall endet der Pensionsvertrag 15 Tage nach dem Ableben des Bewohners. Während dieser Frist werden die Pensions- und Betreuungskosten weiterhin in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer vor Ablauf dieser Frist neu vermietet, erfolgt eine entsprechende Reduktion der Kosten.

Das Zimmer ist von den Angehörigen innerhalb von 15 Tagen zu räumen. Eine frühzeitige Räumung erleichtert eine rasche Wiederbelegung. Erfolgt die Räumung nicht fristgerecht, veranlasst die Heimleitung die Zimmerräumung. Die dadurch entstehenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

4.1. Individuelle Dienstleistungen

Erfolgt der Vertragsrücktritt mehr als 4 Wochen vor dem vereinbarten Eintrittstermin, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00 erhoben.

Bei einem Rücktritt weniger als 4 Wochen vor dem Eintrittstermin ist eine Entschädigung in Höhe der Pensions- und Betreuungstaxe für 14 Tage – reduziert um die Verpflegungskosten – geschuldet.

5. Vorschussleistung

Zur Sicherstellung der Schlussabrechnung ist vor dem Heimeintritt eine Vorschussleistung von CHF 5'000.00 zu entrichten. Für Feriengäste beträgt die Vorschussleistung CHF 2'500.00.

Die entsprechende Vorschussrechnung wird zusammen mit den Vertragsunterlagen ausgehändigt. Der Betrag der Leistung wird nicht verzinst und bei der Schlussabrechnung angerechnet.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Die anteilmässigen Pflegekostenbeiträge werden dem Krankenversicherer und der Wohnsitzgemeinde direkt in Rechnung gestellt. Die Heimleitung wünscht den Zahlungsverkehr per Lastschriftverfahren (LSV).

Flüelen, im Oktober 2025

**Verwaltungsrat der
Seerose – begleitet sein im Alter**



Dr. Michael Kunkel
VR-Präsident



Claudia Infanger
VR-Vizepräsidentin